

Satzung der Stiftung Dr. Abel – Apis mellifera

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

1. Die Stiftung führt den Namen Dr. Abel – Apis mellifera -
2. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
3. Sie hat ihren Sitz in Frankfurt/Main

§ 2 Stiftungszweck

„Stiftung zur Förderung der zukünftigen weiteren wissenschaftlichen Erforschung der Honigbiene bzgl. ihrer Anatomie, ihrer Verhaltensweise, ihrer Eigenschaften wie z.B. Bestäubungsleistungen, Sammeleifer und Wehrhaftigkeit, ihrer Pflege durch den Imker, ihrer Produkte und ihrer Erkrankungen, vornehmlich unter Beachtung der Varroa – Milbe sowie der Einflüsse der in der Land- und Forstwirtschaft verwendeten Stäube, Sprüh-, Spritz- und Düngemittel auf die Erhaltung der Lebensfähigkeit der Biene und ihrer Brut.

Der Stiftungszweck wird verwirklicht durch die Unterstützung des Imkers, insbesondere durch

1. monatliche Imkerzeitschriften mit zeitgemäßen Mitteilungen des Deutschen Imkerbundes e.V. hinsichtlich Pflege der Bienen und Bekämpfung ihrer Schädlinge;
2. Ergänzung der bei den örtlichen Imker Vereinen vorhandenen Bibliotheken durch moderne Literatur mit Hinweisen auf zeitgerechte Bienenpflege;
3. Unterstützung der Arbeit des Imkers hinsichtlich Bienenpflege, Wachsgewinnung, Honigentnahme und seiner lebensmittelgerechten Verwertung, sowie Anwendung der Mittel gegen die Varroa - Milbe;
4. Darstellung einer bienenschonenden Arbeitsweise bei Durchsicht und Behandlung der Bienenvölker, z.B. durch Film und Video;
5. Unterstützung der Forschung der wissenschaftlichen Bienen – Institute zur Vorbereitung der Forschungsergebnisse, die der Aus-, Weiter- und Fortbildung der Imker dienen sollen.
6. Unterstützung des einzigen in Deutschland vorhandenen „Deutschen Bienen-Museum“ in Weimar zur Erhaltung seiner Bausubstanz, zur Pflege und zur Neuerwerbung von Exponaten.

Die Stiftung dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Über die Vergabe von Stiftungsmittel entscheidet der Vorstand der Stiftung.“

§ 3 Stiftungsvermögen

Das Vermögen der Stiftung ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Ein Rückgriff auf die Substanz des Stiftungsvermögens ist nur mit vorheriger Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig, wenn der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen und der Bestand der Stiftung für angemessene Zeit gewährleistet ist.

Konto für das Stiftungsvermögen

Satzung der Stiftung Dr. Abel – Apis mellificia

Für die Stiftung ist ein Konto zu eröffnen. Auf dieses Konto ist das Vermögen für die errichtende Stiftung einzuzahlen. Ebenso weitere Zustiftungen des Stifters oder dritter Personen zur Erhöhung des Stiftungsvermögens.

Anlage des Stiftungsvermögens:

Bei der Anlage des Stiftungsvermögens auf dem Kapitalmarkt spielt der zu erzielende Zinssatz eine untergeordnete Rolle. Im Vordergrund steht die Bonität der Emittenten. Während der langen Jahre der Anlagezeit und der laufenden Neuanlagen bei zeitgemäß wechselnden Zinshöhen gleichen sich die Zinserträge im Laufe der Zeit wieder aus.

Die Papiere sind jeweils bis zum Ende ihrer Laufzeit zu halten. Es sei denn es drohen Verluste. Dann ist entgegengesetzt zu verfahren.

Es sind nur festverzinsliche Werte zu kaufen, keine Aktien. Der Vorstand kann nicht entgegengesetzt beschließen. Er ist an diese Auflage gebunden, auch nach dem Ausscheiden des Stifters.

Bei knappen Zinserträgen geben kluges Wirtschaften und die Annahme von Zuwendungen Dritter Gelegenheit Engpässe zu überwinden.

§ 4 Erträge des Stiftungsvermögens / Zuwendungen

Die verfügbaren Mittel der Stiftung (Erträge aus dem Stiftungsvermögen und sonstige Zuwendungen) dürfen nur zur Verwirklichung des Stiftungszweckes verwendet werden.

„Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.“

§ 5 Stiftungsorgan

1. Organ der Stiftung ist der Vorstand.
2. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Ein Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen ist nicht möglich.

Verwaltung der Stiftung: Die Stiftungsorgane haben die Stiftung so zu verwalten, dass eine Verwirklichung des Stiftungszweckes unter Berücksichtigung des erkennbaren oder mutmaßlichen Willens des Stifters auf Dauer nachhaltig gewährleistet erscheint.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus drei Personen.

Der Stifter ist Mitglied des Vorstandes auf Lebenszeit. Die Mitglieder des ersten Vorstandes werden vom Stifter bestellt. Solange der Stifter dem Vorstand angehört, erfolgt jede weitere Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder durch ihn.

Mitglied des Vorstandes kann nur sein wer praktizierender Imker ist und einem Ortsverein der Organisation des Deutschen Imkerbundes e.V. angehört.

Satzung der Stiftung Dr. Abel – Apis mellifica

Nach dem Ausscheiden des Stifters aus dem Vorstand ergänzt sich der Vorstand durch Zuwahl.

Der Vorstand des Deutschen Imkerbundes e.V. hat ein Vorschlagsrecht das innerhalb von sechs Monaten seit Mitteilung der Vakanz auszuüben ist.

Macht der Vorstand des Deutschen Imkerbundes e.V. keinen Vorschlag, so entscheidet der Vorstand der Stiftung.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Leiter bienenwissenschaftlicher Institute oder andere Bienenwissenschaftler einschließlich ihrer Mitarbeiter können kein Mitglied des Stiftungs-Vorstandes sein.

§ 7 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand verwaltet die Stiftung. Seine Aufgabe ist insbesondere die Verwaltung des Stiftungsvermögens, die Verwendung der verfügbaren Mittel, die Erstellung einer ordnungsgemäßen Jahresabrechnung einschließlich einer Vermögensübersicht. Fertigung eines jährlichen Berichtes über die Erfüllung des Stiftungszweckes.
2. Der erste Vorsitzende vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Bei seiner Verhinderung handelt der zweite Vorsitzende.
Unterrichtung der Aufsichtsbehörde: Das zur Vertretung der Stiftung berufene Organ ist verpflichtet der Aufsichtsbehörde
 1. jede Änderung der Zusammensetzung eines Organs unverzüglich anzuzeigen.
 2. Innerhalb von fünf Monaten nach Schluss eines Geschäftsjahres eine ordnungsgemäße Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks einzureichen.
3. der Vorstand soll bei seinen Entscheidungen die nachfolgenden Grundsätze beachten:
Alle Entscheidungen des Vorstandes der Stiftung sollen dem Erhalt und der Vermehrung des Stiftungsvermögens und der fördernden Wirkung seiner Erträge dienen.
Zur Entscheidung über förderungswürdige Forschungsthemen kann der Stiftungsvorstand den jeweiligen Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft der Bienen-Institute einladen, um seine Vorschläge zu hören.
Diese sollen aus der Mitte der Arbeitsgemeinschaft durch Diskussion gewonnen werden. Er hat in der Regel keine eigenen, persönlichen Themen zu vertreten, sondern nur solche, die in der Arbeitsgemeinschaft entwickelt wurden einschließlich der Abschätzung der dazu erforderlich erscheinenden finanziellen Mittel.

Der Stiftungsvorstand entscheidet über die Reihenfolge der förderwürdigen Forschungsthemen unter Berücksichtigung der ihm zur Verfügung stehenden Förderungsmittel. Er kann zu seiner Entscheidungsfindung auch andere geeignete Personen zu Vorschlägen oder zur Beratung hinzuziehen.

Alle vorgeschlagenen Themen sind in einer fortlaufenden Auflistung festzuhalten, die ständig erweitert werden kann. Bei z.B. drei zur Entscheidung anstehenden förderungswürdigen

Satzung der Stiftung Dr. Abel – Apis mellifica

Themen der engeren Wahl entscheidet der Vorstand über ein oder zwei Themen. Mehr zunächst nicht, um eine Verzettlung zu vermeiden.

Dabei soll ein thematisch sinnvoller Förderrahmen angestrebt werden. Es sind dabei vor allem die Erfolgsaussichten zu überdenken um die Themen zu bevorzugen, die dem Imker helfen seine dringenden Probleme zu lösen.

Über die geförderten Themen ist zu berichten durch die damit betrauten Wissenschaftler oder praktischen Imker. Deshalb soll vor Bewilligung der Fördermittel die persönliche Zuständigkeit festgeschrieben werden.

- a) bei Themen der Betriebsweise, der medikamentösen Behandlung der Bienen 1 x im Jahr nach abgeschlossenen Einwinterung und der Auswinterung im Frühjahr des darauffolgenden Jahres.
- b) bei Forschungsthemen ist ½ jährlich festzustellen, ob die Zuwendung sinnvoll war und bleibt. Erst danach kann die Freigabe eines weiteren Forderungsanteils erfolgen.

Bei a.) und b.) ist zu diesen Themen ein Bericht und die Abrechnung mit Belegen erforderlich.

§ 8 Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag. Ist auch der stellvertretende Vorsitzende verhindert, entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme desjenigen Mitgliedes, das zum Sitzungsleiter gewählt ist und die Sitzung leitet.
2. Bei Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist die Zustimmung aller Mitglieder des Vorstandes erforderlich.
3. Über die Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Die Vorstandsmitglieder erhalten Abschriften der Sitzungsniederschriften.
Haftung der Stiftungsorgane: Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind zur ordnungsgemäßen Verwaltung des Stiftungsvermögens verpflichtet. Bei einer vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Verletzung ihrer Obliegenheiten sind sie unbeschadet von Haftungsvorschriften in anderen Gesetzen der Stiftung gegenüber zum Schadensersatz verpflichtet.

§ 9 Geschäftsführer entfällt

§ 10 Geschäftsführung

1. Der Vorstand ist vom ersten Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden zu Sitzungen einzuberufen, so oft dies zur ordnungsgemäßen

Satzung der Stiftung Dr. Abel – Apis mellifica

Geschäftsführung erforderlich erscheint, mindestens jedoch einmal im Jahr. Der Vorstand ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies verlangt. Die Sitzung des Vorstandes ist schriftlich bei Einhaltung einer Frist von einem Monat einzuberufen.

2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Der Vorstand erstellt innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres eine Jahresabrechnung mit folgendem Inhalt:
 - Vermögensübersicht mit Stand 1. Januar und Bestand 31.12.
 - Erträge aus dem Stiftungsvermögen
 - Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks
 - eventuelle Zustiftungen zur Erhöhung des Stiftungsvermögens
 - eventuelle Zuwendungen Dritter zur Erfüllung des Stiftungszwecks

Anmerkung: Die Jahresabrechnung soll durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine anderen zur Erteilung eines gleichwertigen Bestätigungsvermerkes befugten Person oder Gesellschaft geprüft werden. Die Prüfung der Stiftung muss sich auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel erstrecken.

Die Verwaltungskosten sollen so niedrig wie möglich gehalten werden, da der Vermögenserhalt und die mögliche Steigerung der Förderungsmittel im Vordergrund stehen.

Die Aufgabe der Verwaltung der Stiftung übernimmt zunächst Herr Dr. Otfried Abel als Stifter unterstützt von seinem Steuerbüro in Koblenz:
Steuerberatungsgesellschaft Jakob und Partner, 56073 Koblenz, Hoevelstr. 19

Von dieser werden auch die Verpflichtungen nach § 10 Absatz 3 übernommen.

Nach dem Ableben von Herrn Dr. Abel könnte die Verwaltung auch von der Geschäftsstelle des Deutschen Imkerbundes e.V. vorgenommen werden, sofern der Vorstand der Stiftung die Geschäftsstelle über den 1.Vorsitzenden des Deutschen Imkerbundes e.V. darum ersucht.

Die Jahresabrechnung, die Prüfung der Stiftung auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel soll durch die Steuerberatungsgesellschaft Jakob und Partner, 56073 Koblenz, Hoevelstr. 19, Telefon 0261-40633, Telefax 0261-4063330 erfolgen.

§ 11

1. Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßnahme des jeweils geltenden Stiftungsrechts

Satzung der Stiftung Dr. Abel – Apis mellifica

2. Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Mitteilungen über Änderungen in der Zusammensetzung der Stiftungsorgane sowie der Jahresabschluss einschließlich der Vermögensübersicht und der Bericht über die Verwendung der Stiftungsmittel sind unaufgefordert vorzulegen.

Stiftungsaufsicht: Die Stiftung untersteht der Aufsicht des Landes. Sie soll sicherstellen, dass die Stiftungen im Einklang mit den Gesetzen und mit der Verfassung der Stiftung verwaltet werden. Die Aufsicht soll so gehandhabt werden, dass sie die Entschluss – und Verantwortungsfreudigkeit der Mitglieder der Stiftungsorgane nicht beeinträchtigt.

Soweit Stiftungen von Landesbehörden verwaltet werden, üben die übergeordneten Behörden die allgemeine Stiftungsaufsicht aus. Die §§ 12 bis 16 dieses Gesetzes finden keine Anwendung.

Aufsichtsbehörde: Aufsichtsbehörde ist das Regierungspräsidium, in dessen Bezirk die Stiftung ihren Sitz hat. Obere Aufsichtsbehörde ist für Stiftungen des bürgerlichen Rechts das für das Stiftungsrecht zuständige Ministerium, für die Stiftungen des öffentlichen Rechts das sachlich zuständige Ministerium.

Unterrichtung und Prüfung: Die Aufsichtsbehörde kann sich über die Angelegenheiten der Stiftung unterrichten, soweit es zur ordnungsgemäßen Aufsicht erforderlich ist. Sie kann insbesondere Einrichtungen der Stiftung besichtigen, Berichte, Akten und sonstige Unterlagen anfordern sowie die Geschäfts- und Kassenführung prüfen oder sie auf Kosten der Stiftung prüfen lassen.

Die Aufsichtsbehörde kann verlangen, dass eine Stiftung durch Wirtschaftsprüfer oder andere zur Erteilung eines gleichwertigen Bestätigungsvermerks befugte Person oder Gesellschaften geprüft wird. Der Prüfungsauftrag muss sich auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel erstrecken. Liegt ein entsprechender Bestätigungsvermerk vor, so kann die Aufsichtsbehörde von einer eigenen Prüfung absehen.

§ 12 Satzungsänderung

1. Der Vorstand beschließt über die Änderung der Satzung
2. Der Änderungsbeschluss erfordert eine Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder des Vorstandes
3. Die Satzungsänderung bedarf der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde.

§ 13 Zusammenlegung, Aufhebung

1. Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich oder ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszweck nicht mehr sinnvoll erscheint, kann der

Satzung der Stiftung Dr. Abel – Apis mellifica

Vorstand die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder Aufhebung der Stiftung beschließen.

2. Der Beschluss bedarf der Zustimmung der Mitglieder des Vorstandes. Er hat einstimmig zu erfolgen.
3. Die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung bzw. die Aufhebung der Stiftung bedarf der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Imkerverband Rheinland e.V., 56727 Mayen, Im Bannen 38-54, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Stand: Koblenz, den 8. Dezember 2004 (Erich Jakob)

Ergänzt: Duisburg, den 04.07.2015 (Udo Schmelz)

Vorstand der Stiftung Dr. Abel: 15.10.2009

Udo Schmelz, Vorsitzender

Frank Hellner, stellvertretender Vorsitzender

Rolf Schmidt